

2370 073

Entscheid.-Sammg. d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 475/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kater Z [REDACTED] geb. D [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] T [REDACTED] O [REDACTED], Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 KGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der kritischen Sachverständigengutachten. Dennoch scheitert die Feststellung eines Wahrscheinlichen Kausalzusammenhangs zwischen der Verfolgung und den heute bei der Klägerin bestehenden Gesundheits Schäden schon am Fehlen eines zeitlichen Zusammenhangs. Da die Klägerin ihr Helmsattel nicht aus Verfolungsgründen verlassen hat, kommt es auch auf die mit der Eingliederung im Klauwandrungsland verbundenen Belastungen nicht an.

56

- 3 -

Auch die Verfahrensrügen der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Die Einholung weiterer ärztlicher Sachverständigengutachten liegt nach §§ 144, 286 ZPO im freien Ermessen des Tatrichters. Aus dem Berufungsurteil ergibt sich kein Hinweis darauf, daß die Gutachten, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung stützt, von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen.

Dr. Thuan

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)